

# Pressemitteilung des Referendumskomitees «NEIN zum Schulgesetz»

23. Februar 2023



## Ausgangslage:

Im Kanton Schaffhausen sind drei Wege der Beschulung möglich. Es gibt die öffentlichen Schulen, private Schulen und den privaten Unterricht (Homeschooling). Im Kanton existieren fünf private Schulen und 21 Familien beschulen ihre Kinder im privaten Unterricht mit insgesamt 35 Kindern. Für den Zulauf an den Privatschulen und im privaten Unterricht sind verschiedene Faktoren verantwortlich. Die öffentlichen Schulen können trotz grossem Engagement und hoher Professionalität nicht immer den richtigen Lernrahmen für alle Kinder und Jugendlichen schaffen. Als ein Beispiel können gewisse Schülerinnen und Schüler nicht mit den gegebenen Strukturen der Volksschule (z. B. Klassengrössen, soziales Gefüge) umgehen.

Für den am wenigsten bekannten, privaten Unterricht muss jedes Semester ein Antrag gestellt werden, dieser beinhaltet eine genaue Planung mit den Lerninhalten in den einzelnen Fachbereichen sowie in den überfachlichen Kompetenzen eingereicht werden. Die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht (Inspektoren) besucht die Familien einmal pro Semester und es muss ein Bildungsbericht eingereicht werden, wie die Ziele erreicht wurden. Familien, welche sich für diesen Bildungsweg entscheiden, sind eng begleitet und müssen ihre Leistungen detailliert ausweisen. An Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten, sind somit sehr hohe Anforderungen gesetzt.

## Veränderungen durch die Revision des Schulgesetzes:

An der Revision des Schulgesetzes wird seit 2018 gearbeitet. Die wesentlichen Änderungen oder Anpassungen betreffen zwei Hauptbereiche.

### *Bereich 1: Lehrberechtigung*

Alle unterrichtenden Personen müssen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom besitzen. Allerdings sind Ausnahmen vorgesehen, nämlich an der öffentlichen Schule (seit Jahren fehlt es an genügend Fachkräften) und auch an den privaten Schulen (hier ist sogar von einer generellen Ausnahme die Rede). Privater Unterricht ist jedoch nur erlaubt, wenn die zu Hause unterrichtende Lehrperson ein EDK anerkanntes Lehrdiplom hat und nur bis zu fünf Kindern. Bei mehr als fünf Kindern wird die Gruppe als Privatschule eingestuft.

### *Bereich 2: Dienstleistungen / sonderpädagogische Angebote*

Der Zugang zu kantonalen Angeboten (beispielsweise Abklärungen, Beratungen, Reihenuntersuchung durch die Schulzahnklinik, Verkehrsunterricht) soll für alle möglich werden, auch den Kindern aus Privatschulen oder aus dem privaten Unterricht. Logopädie und Psychomotorik soll ebenfalls allen Schülerinnen und Schülern möglich sein, mit Kostenübernahme des Kantons.

## Konkrete Auswirkungen

Es ist lobenswert, dass die privaten Schulen und der Privatunterricht in mehreren Punkten den öffentlichen Schulen gleichgestellt werden. Nebst den erwähnten kantonalen Angeboten und Dienstleistungen werden künftig den nicht in der Volksschule unterrichteten Kindern die offiziellen Lehrmittel zur Verfügung gestellt.

Diese Gleichbehandlung wurde jedoch in einem wesentlichen Punkt missachtet: Während in der öffentlichen Schule und an den Privatschulen Personen ohne anerkanntes Lehrdiplom unterrichten dürfen – was aufgrund des akuten Lehrermangels schon jetzt geschieht und vermehrt geschehen wird – wird diese Möglichkeit den Eltern verwehrt, welche ihre Kinder zuhause unterrichten.

## Gründung des Referendumskomitees

Die sachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des privaten Unterrichts (EDK-Lehrdiplom zwingend) war der Hauptgrund für die Bildung eines Referendumskomitees. Die Mehrheit des Komitees verfügt selbst über ein anerkanntes Lehrdiplom und unterrichtet an der öffentlichen Schule. Gleichzeitig haben die Mitglieder entweder selbst praktische Erfahrung im Privatunterricht oder befassten sich mit dieser Schulform (z. B. durch die Begleitung von Eltern, die ihre Kinder privat unterrichten).

Gerade dieses Hintergrundwissen führte zur Überzeugung, dass durch das neue Schulgesetz eine Benachteiligung ohne sachliche Grundlage geschaffen werden soll. Die bereits heute enge Begleitung durch die Schulaufsicht sorgt dafür, dass die Unterrichtsqualität im Heimunterricht gewährleistet wird. Eltern, welche diesen hohen Aufwand auf sich nehmen, haben sich diesen Schritt sehr gut überlegt und sind nur schon zum Wohl ihres eigenen Kindes an einem hochwertigen Unterricht interessiert. An einem Unterricht, der Perspektiven für den späteren Berufs- und Lebensweg eröffnet. Dieses Ziel gilt für alle Eltern im Privatunterricht unabhängig vom Vorhandensein eines Lehrdiploms.

## Wichtigste Argumente für die Ablehnung des Schulgesetzes

### *Benachteiligung und Einschränkung einer Unterrichtsform*

Privaten Unterricht nicht mit den beiden anderen Unterrichtsformen gleichzustellen, bedeutet eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung. Sie widerspricht dem Grundverständnis der Schweiz als liberales Land, wo Demokratie, Pluralismus und persönliche Freiheit wichtige Eckpfeiler darstellen. Mit der Annahme des neuen Schulgesetzes würden viele «Homeschooling»-Familien gezwungen, ihre Kinder zurück in die Volksschule zu führen, obwohl sich die teils nicht veränderbaren Strukturen der Volksschule gerade für ihre Kinder nicht bewährt und teils zu grosser Not geführt haben.

### *Widersprüche Anforderungen Privatschule / privater Unterricht*

Im privaten Unterricht (auch mit einer Lehrperson mit EDK-anerkannter Ausbildung) dürfen maximal fünf Kinder unterrichtet werden, für eine Lerngruppe von sechs Kindern müsste eine Privatschule gegründet werden, die einer Bewilligung bedarf. Diese Bewilligung wird jedoch nur bei einem Mindestbestand von zwölf Schülerinnen und Schülern in einem Zyklus erteilt. Diese Regelung ist grundsätzlich widersprüchlich und behindert zudem die bereits sehr erfolgreich praktizierte Bildung von Lerngruppen aus mehreren Familien im Heimunterricht. Befürworter des neuen Schulgesetzes nennen als Hauptargument gegen den privaten Unterricht oft die fehlenden Sozialkontakte der Kinder. In der jetzigen Praxis sind die Schaffhauser «Homeschooling»-Familien sehr gut vernetzt und bilden für viele Unterrichtsprojekte produktive Lerngruppen. Der Nachteil, fehlender Sozialkontakte, der bislang gar nicht existiert, würde mit dem neuen Schulgesetz erst geschaffen. Die Vernetzung von Kindern im privaten Unterricht würde durch die limitierte Gruppengrösse massiv erschwert.

### *Entlastung der öffentlichen Schule und des Staatshaushalts*

Die heutige Gesellschaft ist extrem vielschichtig und komplex. Die Bandbreite an Bedürfnissen ist enorm, was für die öffentliche Schule eine grosse Herausforderung darstellt – der sie teilweise trotz grösster Anstrengungen nicht gerecht werden kann. Wenn engagierte Eltern die Bereitschaft haben, ihr Kind privat zu unterrichten, liegt das in vielen Fällen daran, dass ihr Kind nicht mit dem System Volksschule zurechtkommt und stark leidet. Gerade Kinder mit einem hohen Leidensdruck beanspruchen in der Volksschule viele kostenintensive Zusatzangebote, um ihre Not zu lindern. Dank der Bereitschaft von engagierten Eltern, für ihre Kinder einen passenden Unterrichtsrahmen zu schaffen, werden ohnehin stark beanspruchte Klassensysteme entlastet und gleichzeitig spart die öffentliche Hand und damit die ganze Gesellschaft finanzielle Mittel.

### *Liberale Grundhaltung*

Das Referendumskomitee ist politisch unabhängig, vertritt dabei eine liberale Grundhaltung, welche die Anerkennung der Vielfalt der Gesellschaft, der Individualität jedes einzelnen und Eigenverantwortung als unumstössliche Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates wie der Schweiz erachtet. Die Geschichte hat immer wieder gezeigt, dass positive Entwicklungen nur dann entstehen, wenn die politischen Rahmenbedingungen viele, manchmal auch ungewöhnliche Wege ermöglichen. Die unterschiedlichen Schulformen profitieren voneinander und führen damit zu einer positiven Entwicklung aller Bildungswege. Das neue Schulgesetz widerspricht durch die Beschneidung eines Bildungsweges einer liberalen, auf einem positiven Menschenbild fussenden Grundhaltung.

### *Qualität in der Bildung*

Alternative Angebote zur öffentlichen Schule sorgen dafür, dass sich die Volksschule um ihre Position und Reputation bemühen muss. Sie muss ihr Angebot den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen und sich entwickeln. Dasselbe gilt auch für die Privatschulen und selbst den privaten Unterricht. Der Verein «Bildung Zuhause Schweiz» macht beispielsweise Erhebungen, wie erfolgreich Jugendliche in Ausbildungen und weiterführenden Schulen sind, welche zuhause unterrichtet wurden und welche Lernformen sich dabei bewährt haben. Von einer Vielfalt an Bildungswegen profitiert letzten Endes die ganze Gesellschaft – auch im Kanton Schaffhausen. Die von den Befürwortern des neuen Schulgesetzes zitierte «Qualität in der Bildung» wird gerade durch die Möglichkeit aller drei Bildungswege gefördert. Die Behinderung des Heimunterrichts zielt deshalb genau in die falsche Richtung.

## **Weiterführende Gedanken und Ziele**

Das Referendumskomitee stellt sich keineswegs gegen die Volksschule. Das zeigt schon allein daran, dass (wie bereits erwähnt) viele Mitglieder selbst in der öffentlichen Schule arbeiten. Ein NEIN zum neuen Schulgesetz ermöglicht es, die jetzigen Schwachpunkte des Gesetzes zu beheben – vor allem die Diskriminierung einer Schulform – und gleichzeitig die vielen positiven Punkte zu belassen.

Ein Blick ausserhalb unseres Kantons lohnt sich: Andere Kantone zeigen, dass es bessere Möglichkeiten gibt, die Qualität des privaten Unterrichts zu sichern, als ihn den Eltern ohne Lehrdiplom und grosse finanzielle Mittel zur Anstellung eines Privatlehrers praktisch zu verbieten. Der Kanton Bern hat beispielsweise ein bewährtes Modell, bei dem eine ausgebildete Lehrperson das Coaching von Eltern ohne Lehrpatent übernimmt, die ihre Kinder zuhause beschulen. Andere europäische Länder, wie beispielsweise Österreich, Frankreich oder Grossbritannien haben eine Bildungs- statt eine Schulpflicht, was zu einem höheren Anteil von Heimunterricht führt – aber keineswegs zu einer Qualitätseinbusse.

Unser Einsatz zugunsten der Bildungsvielfalt hat auch gezeigt, dass in der Bevölkerung nur wenig Wissen und vor allem falsche Vorstellungen zum privaten Unterricht bestehen. Oft wird er mit Menschen in Verbindung gebracht, die extreme religiöse oder ideologische Vorstellungen haben. Unsere Zusammenarbeit mit den «Homeschooling»-Familien im Kanton Schaffhausen hat gezeigt, dass diese Vorurteile auf keinen Fall zutreffen. Hier ist Aufklärungsarbeit nötig, damit die Bevölkerung ein realistisches Bild des privaten Unterrichts erhält.

Unser Anliegen ist es, eine offene Gesellschaft mit unterschiedlichen Bildungswegen zu fördern. Folgendes Bildungsziel im Lehrplan 21 des Kantons Schaffhausen entspricht unseren Werten:

*Bildung ermöglicht dem Einzelnen, seine Potenziale in geistiger, kultureller und lebenspraktischer Hinsicht zu erkunden, sie zu entfalten und über die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt eine eigene Identität zu entwickeln.*

Unser Hauptziel ist es deshalb, eine offene Gesellschaft zu fördern, in der unterschiedliche Bildungswege offen und gleichwertig sind, damit möglichst viele Kinder und Jugendliche diese übergeordnete Absicht des Lehrplans 21 erreichen können.

### **Betroffene Erzählen:**

<https://www.abstimmung-sh.ch/clips>

### **Kontakt zum Referendatskomitee:**

Gerne stehen wir für weiterführende Informationen und Fragen zur Verfügung!

[ok.abstimmung@bluewin.ch](mailto:ok.abstimmung@bluewin.ch),

Website Referendatskomitee:

[www.abstimmung-sh.ch](http://www.abstimmung-sh.ch)

### **Weitere Kontakte und Links zum Thema:**

Bildung Zuhause Schweiz

<https://bildungzuhause.ch/>

Homeschooling Schweiz:

<https://www.homeschooling-schweiz.ch/>

Bern Gesetz:

[https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts\\_of\\_law/432.210/versions/1165](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.210/versions/1165)

Bern Merkblatt:

<file:///C:/Users/urssc/Downloads/merkblatt-zur-bewilligung-von-privatunterricht-1.pdf>

Aargau Gesetz

[https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts\\_of\\_law/401.100](https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/401.100)

Aargau Verordnung

[https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts\\_of\\_law/421.313](https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/421.313)

Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht:

<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Behorde/Verwaltung/Erziehungsdepartement/Dienststelle-Primar--und-Sekundarstufe-I/Abteilung-Schulentwicklung-und-Aufsicht-110230-DE.html>